

Mecklenburg-Vorpommern

Erlass des Umweltministeriums

Verwaltungsvorschrift über allgemein anerkannte Regeln der Technik für die Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift - KKA-VV)

Vom 25.11.2002, AmtsBl.M-V S. 1496, ber. S. 1569

Nach § 107 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) geändert worden ist, erlässt das Umweltministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Anwendungsbereich

Die im Folgenden genannten Regeln gelten für Schmutzwassereinleitungen aus Haushalten und für gewerbliches Abwasser, das häuslichem Schmutzwasser ähnlich ist, von weniger als 8 m³/d oder 3 kg BSB5/d (etwa 50 Einwohnerwerte).

2. Grundsätze

Die Schmutzwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen stellt aufgrund der geringen Besiedlungsdichte Mecklenburg-Vorpommerns unter bestimmten Voraussetzungen eine ökologisch und ökonomisch vorteilhafte Möglichkeit der dauerhaften Abwasserbeseitigung dar.

2.1 Erlaubnis, Genehmigung

Für die Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer ist vom Einleiter eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) einzuholen. Die Erlaubnis kann entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer (siehe auch „Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien) (Amtliche Anmerkung: 6. Auflage, 1998, erschienen im Kulturbuchverlag Berlin GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin, ISBN 3-88961-228-8) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) für die beantragte Kleinkläranlage befristet erteilt werden. Nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bedarf es keiner wasserrechtlichen Anlagengenehmigung.

Die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen ist grundsätzlich nur zu erteilen, wenn diese Anlagen den unter Nummer 3 genannten allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze nach Nummer 3 eingehalten werden (vgl. § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG).

Über die Zulässigkeit der Einleitung von gereinigtem Abwasser aus einer Kleinkläranlage entscheidet im Einzelfall auf Antrag die zuständige Wasserbehörde im Erlaubnisverfahren. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Abwasserbeseitigungskonzepte der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften, der natürlichen Standortbedingungen und der Grundstücksverhältnisse zu treffen und entsprechend zu begründen [siehe auch § 39 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, § 40 LWaG, Erlass zur Abwasserbeseitigung über nicht kanalisationsgebundene Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen (KKA) vom 31. Juli 1996 (AmtsBl. M-V S. 787)]. Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwassers (§ 31 LWaG) ist gereinigtes Abwasser vorrangig in ein fließendes oberirdisches Gewässer einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde hat bei der Prüfung von Anträgen auf Einleitung in das Grundwasser diesen Grundsatz zu berücksichtigen. Bei einer Wiederverwendung des gereinigten Abwassers sind die Schutzwürdigkeit der öffentlichen Wasserversorgung, des Grundwassers und hygienische Belange zu beachten.

Wasserrechtliche Erlaubnisbescheide dürfen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Grenzwerte des Anhangs 1 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2001 (BGBl. I S. 2440), geändert durch Artikel I der Verordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2497), im Ablauf der Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe eingehalten werden.

Dies sind:

Für die Probenahme und Analyse gelten grundsätzlich die Festlegungen der Abwasserverordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen vom 25. Mai 1994 (GVOBl. MV S. 645, 968), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 114), entsprechend.

Einleitungen aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen, mit europäisch technischer Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes versehenen oder sonst nach Landesrecht zugelassenen Kleinkläranlagen unterliegen grundsätzlich keiner regelmäßigen behördlichen Überwachung. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit dieser Anlagen ist im Rahmen der Wartung zu überprüfen.

Da im Rahmen der Wartung für die Analyse in der Regel Betriebsmethoden angewendet werden, ist durch Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid festzulegen, dass eine Probe im Jahr nach den in der Abwasserverordnung vorgesehenen Methoden zu entnehmen und von einem zugelassenen Labor zu untersuchen ist.

2.2 Wartung

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist dem Empfänger der wasserrechtlichen Erlaubnis aufzuerlegen, die Kleinkläranlage regelmäßig auf der Grundlage eines Wartungsvertrages durch einen Fachkundigen warten zu lassen. Die Ergebnisse der Wartung sind in Wartungsberichten zu dokumentieren und vom Betreiber der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen vorzulegen. Sofern bei den einmal im Jahr nach den in der Abwasserverordnung geregelten Verfahren durchzuführenden Untersuchungen festgestellt wird, dass die in Nummer 2.1 genannten Grenzwerte überschritten wurden, ist die Wasserbehörde durch den Fachkundigen unverzüglich zu informieren.

Gleichzeitig ist über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Fachkundige sind die Hersteller im Rahmen der Überwachung der von ihnen gefertigten Anlagen und Inhaber von Nachweisen der Fachverbände über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen. Der Einbau einer Kläranlage durch einen Baubetrieb gilt nicht als Herstellung im Sinne dieser Bestimmung.

Den Mindestumfang der Wartungsarbeiten legt die zuständige Wasserbehörde in Abhängigkeit vom gewählten System fest. Sie berücksichtigt dabei die Festlegungen der DIN 4261, die Vorgaben des Planverfassers oder Herstellers der Anlage und die Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.3 Schlammentsorgung

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des Schlammes. Dazu ist die Bestätigung des nach § 40 LWaG zuständigen Entsorgungspflichtigen zur Übernahme des Schlammes zu fordern. Zur ordnungsgemäßen Schlammentsorgung zählt auch, dass die Schlammmentnahme entsprechend den Hinweisen des Herstellers oder des Planverfassers erfolgt und die Funktion der biologischen Stufe der Kläranlage nicht beeinträchtigt wird.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der biologischen Stufe sind die Hinweise des Kläranlagenherstellers oder Planers zur Schlammführung und Schlammmentnahme in die wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen. Sofern in den genannten Unterlagen keine konkreten Festlegungen enthalten

sind, ist vom Betreiber zu fordern, dass die Kleinkläranlage nach erfolgter Schlammensorgung mit Wasser aufgefüllt wird, das mindestens den jeweiligen Einleitungsbedingungen entspricht.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 150 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅): 40 mg/l

3. Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze

3.1 Für Neubauten und wesentliche Anlagenerweiterungen sind nach mechanischer Vorbehandlung des Schmutzwassers in einer Mehrkammerausfallgrube (a-b) oder in Mehrkammerabsetzgruben (c-h) nach DIN 4261 folgende aerobe biologische Behandlungsstufen zulässig:

a) Filtergräben

Zur Sicherstellung der biologischen Reinigung ist die Filterhöhe auf mindestens 85 cm zu bemessen und der Filter zweischichtig aufzubauen; die obere Schicht ($d > 35$ cm) soll eine Körnung von 4 - 8 mm, die untere Schicht ($d > 50$ cm) eine Körnung von 0 - 4 mm aufweisen.

Weist das anstehende Erdreich unterhalb der Grabensohle in einer Mächtigkeit von etwa 60 cm Durchlässigkeiten von $k_v > 10\text{-}8$ m/s auf, ist eine Abdichtung zum Untergrund zu fordern. Die stoßweise Beschickung ist zwingend vorzuschreiben. Für die Bemessung der Anlagen - zur stoßweisen Beschickung ist maßgebend, dass etwa 1/4 des Rohrquerschnittes bei jedem Beschickungsvorgang gefüllt werden muss. Des Weiteren ist zur Erfüllung der Verpflichtung zur Wartung ein Probenahmeschacht mit Absturz zu fordern.

b) Filterschachtanlagen

Filterschächte können als eine „Kompaktvariante“ von Filtergräben in dichten Behältern angesehen werden. Die biologische Reinigung findet in einem mehrschichtigen, natürlich durchlüfteten Sandkörper statt. Filteraufbau und Körnung werden vom Hersteller der Anlage vorgegeben. Auch Lösungen mit konstruktiver Trennung der Filterschichten werden angeboten. Für die stoßweise Beschickung und Probenahmemöglichkeit gilt Buchstabe a entsprechend.

c) Pflanzenkläranlagen (bewachsene Bodenfilter, Wurzelraumanlagen und ähnliche Anlagen)

Das ATV-Arbeitsblatt A 262 - Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenbeeten für kommunales Abwasser bei Ausbaugrößen bis 1000 Einwohnerwerte (*Amtliche Anmerkung: ATV-Arbeitsblätter werden vertrieben von: GFA - Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef*) - vom Juli 1998 ist bei der Antragsprüfung zu Grunde zu legen. Abweichend von der Norm ist für die Bemessung der Pflanzenkläranlage bei vertikaler Durchströmung ein Flächenbedarf von > 3 m²/E vorzugeben.

d) Natürlich belüftete Abwasserteiche

Das ATV-Arbeitsblatt A 201 - Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichen für kommunales Abwasser - vom September 1989 ist zu beachten.

e) Tauchkörper nach Nummer 5.3 DIN 4261 Teil 2, Ausgabe Juni 1984

f) Tropfkörper nach Nummer 5.2 DIN 4261 Teil 2, Ausgabe Juni 1984

g) Belebungsanlagen nach Nummer 5.1 DIN 4261 Teil 2, Ausgabe Juni 1984

h) Sonstige Kleinkläranlagen, die nachweislich die Grenzwerte für die Reinigungsleistung nach Nummer 2.1 erfüllen.

Es sind regelmäßig bei der Errichtung von Kleinkläranlagen nur Bauteile mit Registriernummer der Deutschen Gesellschaft für Warenkennzeichnung GmbH und DIN-Prüf- und Überwachungszeichen einbauen zu lassen. Serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlagen mit Abwasserbelüftung müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik verfügen. Andere geeignet erscheinende Anlagen darf die Behörde, bei Beachtung des Erlasses zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für Einleitungen aus Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 30. September 1998, nur befristet als Versuchsanlage nach Prüfung im Einzelfall zulassen. Innerhalb der Frist hat der Betreiber in einem Prüfprogramm nach Ermessen der Wasserbehörde den Nachweis ordnungsgemäßer, dauerhafter Abwasserreinigung zu erbringen.

3.2 Betreiber bestehender Kleinkläranlagen, deren Anlagen einschließlich der biologischen Nachbehandlung mittels Sandfiltergraben oder Untergrundverrieselung nach DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe Februar 1991) oder TGL 7762 bemessen worden sind und bei denen der Schmutzwasseranfall 8 m³/d nicht übersteigt, sind gemäß § 13 LWaG aufzufordern, ihre Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik in angemessener Frist anzupassen. Die Eignung anderer Anlagen ist im Einzelfall festzustellen.

3.3 Unzulässig sind Neubauten, Erweiterungen oder Wiederzulassungen von

- Sickerschächten nach Nummer 6.4 DIN 4261 Teil 1, Ausgabe Februar 1991
- Untergrundverrieselungen nach Nummer 6.3.1 DIN 4261 Teil I, Ausgabe Februar 1991 als biologische Reinigungsstufe
- Filtergräben nach Nummer 6.3.2 DIN 4261 Teil 1, Ausgabe Februar 1991 ohne Optimierung als biologische Reinigungsstufen
- Mehrkammerabsetzgruben und Mehrkammerausfällgruben ohne biologische Nachbehandlung des Schmutzwassers gemäß einem der unter Nummer 3.1 genannten Verfahren

3.4 Kleinkläranlagen, die den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht genügen, sind in angemessener Frist anzupassen. § 13 LWaG gilt entsprechend.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (*Anmerkung:* = 10.12.2002).

Gleichzeitig treten

- die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 1993 (AmtsBl. M-V 1994 S. 157) und
- die Pflanzenkläranlagen-Verwaltungsvorschrift vom 26. September 1994 (AmtsBl. M-V S. 1052) außer Kraft.

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift begonnenen Verwaltungsverfahren sind nach dem bisher geltenden Bestimmungen abzuschließen.